



STADT
EGGENFELDEN

Wahlhelfer-Leitfaden

Urnenwahl

Kommunalwahl in Bayern

am 08. März 2026

Wichtiges auf einen Blick

- **Beginn der Auszählung:** 18:00 Uhr
- **Grundsatz:** Im Zweifel entscheidet der gesamte Wahlvorstand durch Beschluss!

Das Wahlleiterteam steht für Rückfragen telefonisch unter 08721 / 708-33 zur Verfügung!



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbereitung	3
2. Stimmzettelauswertung (Bürgermeister und Landrat)	4
3. Stimmzettelauswertung (Stadtrat und Kreistag)	5
4. Stimmvergabe	6

1. Vorbereitung

Berichtigung des Wählerverzeichnisses:	ggf. Vermerk „W“ im Wählerverzeichnis in der Spalte Stimmabgabevermerke eintragen, wenn Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vorliegt.	Wahl-N. Nr. 2.4
Stimmzettelausgabe:	• ggf. Wahlbenachrichtigung zeigen lassen und Stimmbezirk prüfen • Prüfen, ob ggf. Beschränkung des Stimmrechts auf die Landkreiswahlen vorliegt • Stimmzettel aushändigen ○ gelber Stimmzettel – Bürgermeister ○ hellblauer Stimmzettel – Landrat ○ hellgrüner Stimmzettel – Stadtrat ○ weißer Stimmzettel – Kreistag	
Prüfung des Stimmrechts:	• Wahlbenachrichtigung oder amtlicher Lichtbildausweis, <u>Ausnahme</u>: Wähler ist persönlich bekannt; Andernfalls Zurückweisung per Beschluss • Stimmrecht im Wählerverzeichnis in Spalten BM – GR – LR – KT bzw. auf Wahlschein prüfen • Ggf. nachträgliche Beschränkung des Stimmrechts auf die Landkreiswahlen beachten • Bei Vorlage eines Wahlscheins: Mit Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine abgleichen • Bei Einwurf der Stimmzettel auf richtige Urne achten • Stimmabgabevermerk in jeweiliger Spalte im Wählerverzeichnis bzw. in jeweiligem Kästchen auf dem Wahlschein • Wahlbenachrichtigung nicht einbehalten; wird für mögliche Stichwahl wieder ausgehändigt	
Problemfälle	• Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen <u>und</u> kein Wahlschein dabei ○ Zurückweisung durch Beschluss ○ Stimmbezirk richtig? ○ Rückfrage bei der Wahlleitung; Wahlscheinantrag bis 15 Uhr möglich • Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in der Wahlkabine fotografiert ○ Zurückweisung durch Beschluss und neuen Stimmzettel aushändigen • Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis bereits vorhanden ○ Zurückweisung durch Beschluss ○ Rücksprache mit Wahlleitung • Keine Annahme von Wahlbriefen im Wahllokal; Wähler muss Wahlbrief in der Stadt abgeben oder ggf. mit Wahlschein vor Ort wählen • Stimmzettel in falsche Urne geworfen ○ Urne keinesfalls öffnen; erst nach 18 Uhr gefaltet in richtige Urne legen ○ Keinesfalls einen neuen Stimmzettel ausgeben	

2. Stimmzettelauswertung ab 18.00 Uhr **Reihenfolge:** (BGM -> LR -> SR -> KT)

Zählen:

Zahl der Wähler ermitteln nach

- Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis = B1
- Stimmabgabevermerke auf dem Wahlschein = B2
- Wähler gesamt = B

Wahl-N.

Nr.

3.3

Zählung der Stimmzettel

3.3.1 bzw.

3.3.2

Stapel bilden:

Zweifelsfrei gültig: (bei Bürgermeister und Landrat)

Stapel a)

Stimmzettel geordnet nach sich bewerbenden Personen

3.8



Ungültig: (bei Bürgermeister und Landrat)

Stapel b)

– leere Stimmzettel

3.5



Anlass zu Bedenken: (bei Bürgermeister und Landrat)

Stapel c)

– Gekennzeichnete Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

3.6



Beschluss „ungültig“

→ gesonderte Zuordnung zu:

Beschluss „gültig“ → gesonderte Zuordnung

zu:

Wahlvorschlag 1

zu:

Wahlvorschlag 2

zu:

Wahlvorschlag 3



Stapel bilden:

Zweifelsfrei gültig: (bei Stadtrat und Kreistag)

Wahl-N.

Stapel a) Stimmzettel auf denen ein Listenkreuz gemacht wurde, geordnet nach Listenkreuz (Parteien)

Nr.

3.9



Stapel b) Stimmzettel die innerhalb eines Wahlvorschlags unterschiedlich gekennzeichnet wurden

3.10

3.11

Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge unterschiedlich gekennzeichnet wurden



Stapel c) entfällt beim Wahlerfassungsprogramm

Stapel d) – leere Stimmzettel

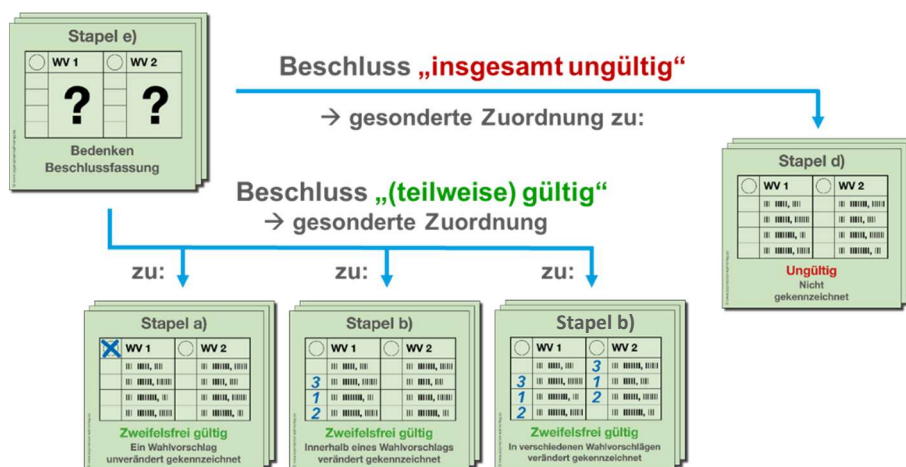


3.6

3.8

Stapel e) – Gekennzeichnete Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

3.7



Stimmvergabe

ungültig:

Ungültig ist die **gesamte** Stimmvergabe, wenn

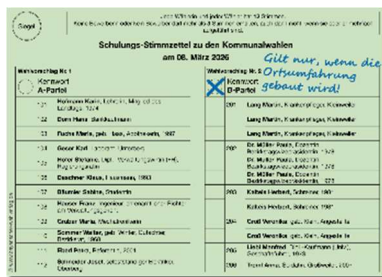
- die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl **überschritten** ist
- der Stimmzettel ein **besonderes Merkmal** aufweist
- der Stimmzettel einen unzulässigen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält
- der Stimmzettel **nicht amtlich** hergestellt ist
- der **Wählerwille** insgesamt **nicht zweifelsfrei** zu erkennen ist
- der Stimmzettel **nicht gekennzeichnet** ist (ohne Beschluss)

Ungültig sind **einzelne** Stimmvergaben (**nur** bei **Stadtrat** und **Kreistag**), wenn

- ein Wahlvorschlag **mehr als drei** Stimmen erhalten hat (ungültig sind **nur** die vergebenen Mehr-Stimmen)
- der Wählerwille nur teilweise nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (hinsichtlich der unklaren Stimmvergabe)

Beispiele:

Vorbehalt



Zusatz



Mehrere gleiche Stimmzettel unterschiedlich gekennzeichnet



Reststimmvergabe:

nur bei **Stadtrat** und **Kreistag**

Reststimmen dürfen nur bis erreichen der Gesamtstimmenzahl vergeben werden!!!

Eine Reststimmvergabe ist **nur möglich**, wenn

- weniger** Einzelstimmen vergeben wurden, als zu vergeben sind **UND**
- Variante 1:** zusätzlich ein **Listenkreuz** gemacht wurde. (Die Reststimmen werden innerhalb des Wahlvorschlages von oben nach unten bis zum Erreichen der Gesamtstimmenzahl verteilt; überschüssige Reststimmen verfallen und sind ungültig. Das ist der Fall, wenn alle Kandidaten des gekennzeichneten Wahlvorschlages eine Reststimme erhielten, es aber noch Reststimmen übrig sind); der Stimmzettel ist teilweise gültig). **ODER**
- Variante 2:** es wurden **mehrere Listenkreuze** gemacht und Namen innerhalb der gekennzeichneten Wahlvorschlages **gestrichen und** die Zahl der noch verbliebenen Namen innerhalb der Wahlvorschlages stimmt mit der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Stimmen **überein**. (Es dürfen nicht mehr Namen übrig sein, als Stimmen zu vergeben sind, andernfalls ist der gesamte Stimmzettel ungültig). Wenn innerhalb der gekennzeichneten Wahlvorschlages weniger Namen zur Verfügung stehen, als Reststimmen übrig sind, verfallen die überschüssigen Reststimmen; der Stimmzettel ist teilweise gültig).

[illegible]

[illegible]